

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1963

Nr. 18

ausgegeben am 7. Juni 1963

---

## Gesetz

vom 4. Juni 1963

### **betreffend die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungs- pflege vom 21. April 1922**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

#### Art. 1

Art. 139 Abs. 4 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungs-  
pflege vom 21. April 1922 erhält folgende neue Fassung:

4) Bei Verbandspersonen sind die satzungsgemäss zur Vertretung  
nach aussen berufenen Organe verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.  
Die Verantwortlichkeit des einzelnen vertretungsbefugten Organes be-  
steht ohne Rücksicht auf die Art des Zeichnungsrechtes (Einzel- oder  
Kollektivzeichnungsrecht) und die Zahl der vertretungsbefugten Organe.  
Für die über ihre Organe verhängten Geldstrafen und Verfahrenskosten  
haften die Verbandspersonen zur ungeteilten Hand mit dem Bestraften.

Art. 2

Dieses Gesetz wird als dringlich erklärt und tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

*gez. Franz Josef*

*gez. Dr. Gerard Batliner*  
Fürstlicher Regierungschef